



Hegemaßnahmen

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Hegemaßnahmen.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Gerade im Winter wird die Pflicht der Jäger zur Hege des Wildes aktuell. Doch wie ist diese immer wieder ins Treffen geführte „Hegepflicht“ zu verstehen? Dieser Beitrag soll die dabei aufkommenden Fragen aus rechtlicher Sicht beleuchten.

Hege und Naturschutz

In der Jägersprache werden unter Hege alle Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes verstanden. Die Hege ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Weidgerechtigkeit und somit im Jagdgesetz

sämtlicher Bundesländer verankert. Jäger werden nach erfolgreich abgelegter Jagdprüfung auch zur Wildtierbewirtschaftung herangezogen. Sämtliche jagdlichen Handlungen müssen den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit und den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft entsprechen. Die Jäger sind dabei jagdgesetzlich verpflichtet, mit Wildtieren verantwortungsbewusst umzugehen und das Wild vor vorsätzlicher Beunruhigung oder jeder Verfolgung zu schützen. Die Hege – die Verpflichtung der Hege – ist daher auch jagdgesetzlich verankert.

Gesetzeslage

So heißt es etwa in §2 NÖ JagdG, dass mit dem Jagdrecht auch die Berechtigung und Verpflichtung verbunden sind, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit sich ein artenreicher und gesunder Wildbestand entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird. Die Jagd ist in einer allgemein anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagd-





Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: www.weidwerk.at

wirtschaft auszuüben. Somit ergibt sich schon aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage nicht bloß ein „Recht“ der Jägerschaft auf Hege, sondern vielmehr auch eine Verpflichtung.

Damit sich ein artenreicher und gesunder Wildbestand entwickeln kann, bedarf es einer nachhaltigen Sicherung und Pflege der Lebensgrundlagen des Wildes. Entscheidend ist dabei, dass sich die Pflicht zur Hege nicht nur auf solche Wildarten erstreckt, die nach dem Jagdgesetz jagdbar sind, sondern auch auf solche, die durch die Schonzeitenregelung dauerhaft nicht gejagt werden dürfen.

Maßnahmen

Die Hege hat zum Ziel:

- die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen
- die Verbesserung von Biotopen
- die Vermeidung von Wildschäden und Wildkrankheiten
- die regelmäßige Beobachtung der Natur und des Wildbestandes
- die Erhaltung eines stabilen, vitalen und dem Geschlechterverhältnis entsprechenden Wildbestandes

- die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes

Wildhege & Fütterung

Immer wieder hört man die Frage, ob der Jäger überhaupt füttern dürfe. Die Antwort lautet: ja! Die Wildfütterung dient dabei der Versorgung und auch Gesunderhaltung des Wildes sowie der Verminderung von Wildschäden in Natur und Wald. Stets handelt es sich hierbei um eine sogenannte „Notzeit-Fütterung“. Diese ist beispielsweise bei hoher Schneelage, längerem Bodenfrost sowie nach langen Dürreperioden und Naturkatastrophen erforderlich. Die Fütterung muss dabei artgerecht erfolgen und an die jeweilige Wildart angepasst werden. Ebenso sind die regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auch die Notzeitfütterung ist gesetzlich vorgesehen und zum Beispiel gemäß §97 NÖ JagdG geboten:

„Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, ist während einer Notzeit und während des Vegetationsbeginnes in artgerechter Weise zu füttern, soweit dies

- zur Vermeidung von Wildschäden oder
- zur Ergänzung der natürlichen Äsung erforderlich ist.“

Zusammengefasst ist die Hege des Wildes daher eine Rechtspflicht und nicht nur ein „Können“. Für den fermen Jäger ist sie jedoch viel mehr als das – sie ist auch eine moralische Pflicht und Verantwortung für das Geschöpf, der wir Jäger allzu gerne nachkommen.

Hege bedeutet nicht nur das Füttern des Wildes zur Notzeit, sondern auch das Beobachten des Wildes und gleichzeitig die Vermeidung von Beunruhigungen.

FOTOS MICHAEL BREUER (1), HELMUT CTVERAK (1), WEIDWERK (1)

